



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 28. Mai 1997

15. Stück

34. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
35. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
36. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

## 34. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 23/1997, in Verbindung mit Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 23/1997 wird verordnet:

### § 1

(1) Für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse pro Pfl egetag und Pfl egling zu entrichtenden Pflegegebühren, soweit in den Abs. 2 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	S 4.848,-
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	S 3.333,-
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	S 3.687,-
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	S 2.606,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	S 4.333,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	S 3.889,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl .....	S 4.333,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 3.889,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 3.333,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 4.111,-
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 3.778,-
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 3.333,-

(2) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Transplantationen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten zehn Pfl egetage pro Pfl egetag und Pfl egling wie folgt festgesetzt:

a) bei Lungen- oder Nierentransplantationen .....	S 33.840,-
b) bei Herz- oder Pankreastransplantationen .....	S 39.670,-
c) bei Knochen- markstransplantationen .....	S 56.000,-
d) bei Lebertransplantationen ...	S 75.250,-

Ab dem elften Pfl egetag gilt bei Knochenmarkstransplantationen die im Abs. 6 lit. b festgesetzte Pflegegebühr, bei den übrigen Transplantationen die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(3) Werden mehrere Organe gleichzeitig transplantiert, so ist hiefür nur die höchste der nach Abs. 2 lit. a bis d in Betracht kommenden Pflegegebühren, diese jedoch im Ausmaß von 120 v. H. zu entrichten.

(4) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für den ersten Pfl egetag pro Pfl egling wie folgt festgesetzt:

a) bei Koronardilatationen .....	S 61.840,-
b) bei Herzuntersuchungen mit Ventrikulogrammen .....	S 23.330,-
c) bei Behandlungen mit dem Nierenlithotripter .....	S 31.500,-

Ab dem zweiten Pflageetage gilt die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(5) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten drei Pflageetage pro Pflageetage und Pflagegling wie folgt festgesetzt:

a) bei Einsetzen von Femurschaftprothesen, Knieprothesen, Schulterprothesen, Hüftprothesen, Gefäßprothesen oder DKS-Zielke-Wirbelsäulenimplantaten ..... S 18.080,-

b) bei Einsetzen von Herzklappen oder Herzschrittmachern ..... S 29.170,-

c) bei Einsetzen von Medikamentenpumpen, Femurspezialprothesen, Cochlearimplantaten oder Sofamor-Wirbelsäulenimplantaten ..... S 64.170,-

Ab dem vierten Pflageetage gilt die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(6) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer Intensivpflege an den folgenden Universitätskliniken zu entrichtenden Pflegegebühren pro Pflageetage und Pflagegling wie folgt festgesetzt:

a) Univ.-Klinik für Anästhesie und allgemeine Intensivpflege ..... S 26.950,-

b) Univ.-Klinik für Neurochirurgie ..... S 13.300,-

c) Univ.-Klinik für Neurologie ..... S 10.380,-

(7) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer Antilymphozytenglobulintherapie zu entrichtende Pflegegebühr mit S 13.300,- pro Pflageetage und Pflagegling festgesetzt.

(8) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei nachfolgenden tagesklinisch erbrachten Leistungen zu entrichtende Pflegegebühr pro Pflageetage und Pflagegling wie folgt festgesetzt:

a) Vasektomie an der Univ.-Klinik für Urologie ..... S 8.282,-

b) Laserbehandlung an der Univ.-Klinik für Augenheilkunde und Optometrie ..... S 6.010,-

(9) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Aufnahme eines Pflagegling in die Univ.-Klinik für Psychiatrie nur über Tag oder nur über Nacht zu entrichtende Pflegegebühr pro Pflageetage und Pflagegling mit S 2.424,- festgesetzt:

(10) Für das ö. Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse zu entrichtende Pflegegebühr pro Pflageetage und Pflagegling wie folgt festgesetzt:

a) für Langzeitpflegefälle ..... S 2.101,-

b) für den forensischen Bereich ... S 3.333,-

c) bei Aufnahme nur über Tag oder nur über Nacht ..... S 1.303,-

## § 2

Die im § 1 Abs. 1 bis 10 festgesetzten Pflegegebühren gelten jeweils auch als für das Jahr 1997 kostendeckend ermittelte Pflegegebühren.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 84/1996, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 35. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### § 1

(1) Pfleglinge, die in eine öffentliche Krankenanstalt in Anstaltspflege aufgenommen werden, haben an den Anstaltsträger neben den Pflegegebühren in der Sonderklasse folgende Sondergebühren zu entrichten:

- a) eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand;
- b) eine Hebammengebühr für den Beistand durch eine Anstaltshebamme.

(2) Die Anstaltsgebühr nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Pflege-tag:

- a) im a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck ..... S 1.960,-;

b) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten ..... S 1.390,-.

Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pflégelings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach lit. a und b um S 210,-.

(3) Die Hebammengebühr nach Abs. 1 lit. b beträgt S 900,-, bei Mehrlingsgeburten jedoch S 1.350,-.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 66/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 87/1996, und die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 67/1992, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 86/1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 36. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 85/1996, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 hat zu lauten:

#### „§ 1

Personen, die in den im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu ent-

richten, soweit nicht Versicherungsträger im Sinne des § 52 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes oder sonstige Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen oder die Leistungen durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds nach § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes abzugelten sind.“

- 2. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,01 Schilling festgesetzt.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**